



Danreglement Judo & Ju-Jitsu

Gültig ab 1.1.2011

Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND	3
II.	VORBEMERKUNG	3
III.	PRINZIP FÜR DIE VERLEIHUNG DER GRADE	3
IV.	ORGANISATION	4
1.	Dan-Kommissionen	4
2.	Zusammensetzung der Dan-Kommissionen	4
3.	Rolle der Dan-Kommissionen	5
4.	Zuständigkeiten der Dan-Kommissionen	5
5.	Funktionieren der Dan-Kommissionen	5
6.	Dan-Experten	6
7.	Voraussetzungen	6
8.	Zuständigkeiten der Dan-Experten	6
9.	Experten-Seminare / Weiterbildung	6
V.	PRÜFUNGEN	7
1.	Verleihung der Dan-Grade	7
2.	Prüfungsexperten	7
3.	Grundlagen	7
4.	Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung	7
5.	Daten und Prüfungsorte	8
6.	Prüfungsbekleidung	9
7.	Ablauf der Prüfung	9
8.	Beurteilung der Prüfung	9
9.	Wiederholung der Prüfung	9
10.	Zulassungsbestimmungen der hoch Gradierten (ab 5. Dan)	10
11.	Einsprachen	10
VI.	HOMOLOGIERUNG VON DAN-GRADEN	10

1.	Grundsatz	10
2.	Zuständigkeiten	11
3.	Anmeldung für die Homologierung	11
VII.	EHRENDANGRADE	11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
1.	Eintrag des Dan im SJV-Ausweis	12
2.	Diplom	12
3.	Archiv	12
4.	Auslegung / Inkrafttreten	12
	Anhang 1 a / WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JUDO	13
	Zusammenfassung über die Zulassungsbedingungen und die Prüfungsinhalte Judo	16
	Anhang 1 b / WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JU-JITSU	17
	Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen und Prüfungsinhalte 1. – 5. Dan Ju-Jitsu	20
	Anhang 2 a / WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JUDO	21
	Anhang 2 b / WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JU-JITSU	23

I. GEGENSTAND

Aufgrund der Artikel 12.2 und 19 der Statuten des SJV.

Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen des SJV betreffend die Judo- und Ju-Jitsu-Dangradierungen.

Es gilt gleichermassen für Damen wie für Herren.

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

II. VORBEMERKUNG

Die verschiedenen Grade im Judo und Ju-Jitsu bilden ein Ganzes in der Entwicklung der Kenntnisse des Judo oder des Ju-Jitsu. Die moralischen Werte, die technische Meisterschaft und die Teilnahme an Wettkämpfen sind das normale Ergebnis des erteilten Unterrichts und des Vorbilds, des technischen Studiums und des sportlichen Trainings (Shin-gi-tai).

Keine andere Organisation als die Dan-Kommissionen ist befugt, Dan-Grade zu verleihen; niemand darf einen Grad tragen, der nicht von der entsprechenden Dan-Kommission verliehen oder homologiert wurde.

Der unberechtigte Gebrauch eines Dan entspricht einer Aneignung eines Titels, die aufgrund der bestehenden Straf- oder Gesetzesbestimmungen eine Anzeige zur Folge haben kann.

III. PRINZIP FÜR DIE VERLEIHUNG DER GRADE

Die Judo- und Ju-Jitsu-Grade symbolisieren die Werte des Geistes und des Körpers: Shin – Gi - Tai (Geist, Technik, Körperverfassung).

Die körperliche Verfassung (Tai) ist eine absolut unentbehrliche Bedingung, insbesondere vom ersten bis und mit fünften Dan, genügt aber alleine nicht: die anderen Grundwerte sind immer auch massgebend.

Eine Kampfkunst ist ein Spiel, das heisst eine Quelle von Freude und Wetteifer, aber auch eine Erziehungsform, das heisst eine Investition und eine Bereicherung. Eine Kampfkunst ist schliesslich eine Askese, das heisst eine Richtlinie: Frei sein heisst, die selbst auferlegte Disziplin einhalten.

Infolgedessen muss sich eine Prüfung zur Erlangung eines Grades – viel mehr als jede andere Judo- oder Ju-Jitsu-Veranstaltung – bei jedem Teilnehmer durch einen nie in Frage gestellten Willen, in allen Belangen und jederzeit ein vorbildliches Verhalten zu haben, ausdrücken.

Wenn diese konstante Sorge, sich auf untadelige Art zu verhalten, nachlassen würde, sei es noch so minim, wäre es ein Beweis, dass der Judoka oder Ju-Jitsuka nicht würdig ist, sich zu präsentieren; als Prüfungsexperte ist er nicht würdig, die Prüfung durchzuführen; als Lehrer

ist er nicht würdig, zu unterrichten; als Führungsperson ist er seiner administrativen Verantwortlichkeiten nicht würdig. Der Respekt für das, was wir tun, ist die wichtigste Bedingung und die wichtigste Garantie für den Wert unserer Taten.

Der SJV verleiht keinen Grad nach einer Prüfung oder ehrenhalber, ohne dass der vorherige Grad homologiert wurde.

Zwischen aufeinanderfolgenden Graden sind Vorbereitungszeiten vorgeschrieben.

Die Kandidaten – wie auch ihre Lehrer – müssen sich bewusst sein, dass diese Fristen nicht tote, unbenützte Zeit bedeuten, sie entsprechen einer unentbehrlichen minimalen Reifezeit, die tatsächlich dem Training zu widmen ist und so erlaubt, im Judo oder Ju-Jitsu Fortschritte zu erzielen; ein Jahr Praxis entspricht mindestens hundert intensiven Trainingseinheiten auf den Tatami. Aus diesem Grunde sind ein Mindestalter und minimale Vorbereitungszeiten für die Erreichung der verschiedenen Grade angesetzt.

Die Dan-Kommissionen müssen ständig besorgt sein, dieses Reglement aufgrund der Erfahrungen und der Notwendigkeiten zu überarbeiten, zu vervollständigen und zu verbessern.

Jigoro KANO, Gründer des Judo, hat die Grundsätze des Judos mit zwei Maximen definiert, die im SJV sowohl im Judo wie auch im Ju-Jitsu als Orientierungspunkte gelten:

SEYRYOKU-ZENYO (bester Einsatz der Energien)

JITA KYOE (gemeinsames Gedeihen)

In diesem Sinne hat der SJV bei der Ausarbeitung der Prüfungsprogramme all die oben erwähnten Kriterien berücksichtigt.

IV. ORGANISATION

1. Dan-Kommissionen

Es wird eine Dan-Kommission Judo und eine Dan-Kommission Ju-Jitsu gebildet.

Diese Kommissionen sind autonom, vorwiegend technisch und aus hoch gradierten Experten (mindestens 5. Dan, wenn möglich höher) zusammengestellt.

Die Kommissionsmitglieder (mit Ausnahme des Delegierten des Kodokan für die Dan-Kommission Judo) und die Präsidenten werden vom erweiterten Vorstand für ein vierjähriges Mandat gewählt, welches jeweils nach vier Jahren erneuert werden kann.

2. Zusammensetzung der Dan-Kommissionen

Jede Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Chef der Dan-Kommission, seinem Stellvertreter, dem Delegierten des Kokokan (für die Dan-

Kommission Judo) und einem Vertreter jeder Region. Diese Funktionen sind untereinander und mit andern Funktionen im SJV kumulierbar. Alle Mitglieder haben eine Stimme.

Auf Einladung der Kommission können zusätzlich der Chef Spitzensport oder sein Stellvertreter, der Chef Ausbildung oder sein Stellvertreter und der Chef der Kata-Kommission oder sein Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Diese Personen sind nicht Mitglieder der Dan-Kommissionen und haben eine konsultative Stimme.

Die Kommissionsmitglieder werden aufgrund ihrer Kompetenz, ihrem sportlichen und beruflichen Werdegang, wie auch ihrer Autorität im SJV gewählt.

3. Rolle der Dan-Kommissionen

Die Dan-Kommissionen sollen dazu beitragen, den Wert der Dangrade mit ihren steigenden Ansprüchen, der Hierarchie und Harmonie aufrecht zu halten. Von einem guten und richtigen Begriff der Dangrade hängen alle damit verbundenen Qualifikationen, Verantwortlichkeiten und der repräsentative Charakter des Judo und Ju-Jitsu ab.

Die Dan-Kommissionen sind der Abteilung Ausbildung unterstellt und arbeiten mit den andern Kommissionen, insbesondere der Kommission der Judo- oder Ju-Jitsu-Trainer und diplomierten Judo- oder Ju-Jitsu-Lehrer und der Kommission der Kata des Kodokan, für die Aus- und Weiterbildung der Danexperten zusammen.

Die Dan-Kommissionen sollen, soweit möglich, ein Gradsystem in pyramidenartiger Form im SJV anstreben und sich an den Weisungen der IJF und der EJU für das Judo und der JJIF für das Ju-Jitsu orientieren.

Die Dan-Kommissionen haben die Aufgabe, dieses Reglement anzupassen ohne dabei die traditionellen Grundbegriffe der Grade aus den Augen zu verlieren (Shin-gi-tai).

4. Zuständigkeiten der Dan-Kommissionen

Die Dan-Kommissionen organisieren die Danprüfungen und verleihen die Dangrade.

Sie bestimmen insbesondere den Ort, das Datum und die Experten jeder Prüfung.

Gemäss den internationalen Reglementsbestimmungen homologieren die Kommissionen die Dangrade, die nicht von dem SJV erteilt wurden.

Die Dan-Kommissionen veröffentlichen die verleihenden Dan auf der Webseite des SJV.

5. Funktionieren der Dan-Kommissionen

Die Dan-Kommissionen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, um die pendenten Geschäfte zu behandeln. Eine detaillierte Traktandenliste wird von deren Präsidenten erstellt und mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern verschickt.

Nur die traktandierten Geschäfte können zur Abstimmung kommen.

Das Quorum ist erreicht, wenn die Einladung mindestens 4 Wochen vor der Sitzung der Dan-Kommission erfolgte.

Jeder Entscheid wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Verleihung eines Ehrendan ist eine zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Ein Mitglied, das an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, kann seine Meinung schriftlich abgeben, aber nur auf beratende Weise.

Jegliche Vertretung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

Bei Bedarf können die Dan-Kommissionen einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.

6. Dan-Experten

Die Dan-Experten Judo und Ju-Jitsu werden von der Dan-Kommission Judo, bzw. von der Dan-Kommission Ju-Jitsu gewählt.

7. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Wahl als Dan-Experte sind folgende:

- Mindestens 5. Dan Judo (4. Dan Ju-Jitsu)
- Diplomierter Judo-Lehrer SJV
- Anerkannter Kata-Instruktor
- Bei einer Danprüfung mit Erfolg als Expertenassistent funktioniert haben

Ein Dan-Experte kann eine andere Funktion im SJV ausüben.

8. Zuständigkeiten der Dan-Experten

Die Dan-Experten sind für die Abwicklung und das gute Funktionieren der Danprüfungen zuständig.

9. Experten-Seminare / Weiterbildung

Die Dan-Kommission organisiert jedes Jahr ein Seminar von 1 bis 2 Tagen für Dan-Experten.

Dieses Seminar ist obligatorisch, es kann aber im gleichen Jahr kompensiert werden durch die Teilnahme an einem von der Kommission Kodokan Kata angebotenen Katamodul.

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, können die Betroffenen nicht mehr als Dan-Experten aufgeboten werden. Den Dan-Experten wird zudem empfohlen, regelmässig Weiterbildungsmodule der Abteilung Ausbildung zu besuchen.

V. PRÜFUNGEN

1. Verleihung der Dan-Grade

Die Grade vom 1. bis zum 6. Dan werden grundsätzlich aufgrund eines bestandenen Examens verliehen. Die höheren Grade (ab dem 7. Dan) werden nur ehrenhalber verliehen.

Ein Dan kann nur verliehen werden, wenn die vorhergehenden Grade vom SJV homologiert wurden.

2. Prüfungsexperten

Die Prüfungsexperten werden vom Präsidenten der Dan-Kommission Judo oder Ju-Jitsu oder von dessen Stellvertreter für die jeweilige Prüfung aufgeboten.

Die Jury besteht aus drei Mitgliedern, davon mindestens zwei Dan-Experten. Im Bedarfsfall kann ein diplomierter Judo-, bzw. Ju-Jitsu-Lehrer, als Experte für die technischen und theoretischen Teile seiner Disziplin eingesetzt werden. Ein Kata-Instruktor kann als Experte für den Kata-Teil wirken.

Die Experten müssen Kata-Instruktoren für die Kata sein, welche sie bei der Prüfung bewerten. Sie können zudem als Experten für den Kata-Teil in einer Prüfungsjury der anderen Disziplin fungieren (Dan-Experte Judo für das Ju-Jitsu und umgekehrt).

Von den Prüfungsexperten muss mindestens einer höher und zwei gleich hoch gradiert sein, als der vom Kandidaten angestrebte Grad.

Ein Jurymitglied, normalerweise der höchst Gradierte, fungiert als Präsident.

3. Grundlagen

Die Judo- oder Ji-Jitsu-Techniken und die Kata des Kodokan bilden die Basis für die Prüfungen (siehe Zusammenfassung und Zulassungsbedingungen, Anhang 1).

4. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung

Ein Kandidat wird von seinem Club oder seiner Schule mit dem entsprechenden Anmeldeformular, das dem Sekretariat des SJV geschickt wird, angemeldet.

Das Anmeldeformular muss den offiziellen Stempel des Clubs oder der Schule sowie den Namen des Unterzeichners in Blockschrift unterhalb seiner Unterschrift enthalten.

Die Anmeldefrist beträgt sechs Wochen.

Ausser mit schriftlicher Einwilligung der Dan-Kommission, müssen alle in diesem Reglement erwähnten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

Die Anmeldung ist nur gültig, sofern die Prüfungsgebühr auf das Postcheckkonto des SJV einbezahlt wurde.

Der Anmeldung müssen die gemäss den Zulassungsbedingungen notwendigen Dokumente, sowie ein Auszug aus dem Eidg. Zentralstrafregister, welcher nicht älter als drei Monate sein darf, beigelegt werden.

Sofern der Kandidat Ausländer ist und im Ausland wohnt, hat er ein entsprechendes Dokument aus dem Strafregister des Landes, in welchem er wohnt, beizulegen. Wenn er Mitglied eines ausländischen Verbandes ist, braucht es auch die Bewilligung dieses Verbandes.

Die verantwortliche Dan-Kommission prüft die Anmeldungen der Kandidaten. Bei negativen Einträgen im Strafregister oder wenn das allgemeine Verhalten des Kandidaten gegen die Budo-Ethik oder die Interessen des SJV verstösst, kann die Kommission die Zulassung zur Prüfung zurückstellen oder verweigern.

Der begründete Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Besteht bei einem Kandidaten eine körperliche Behinderung, welche eine Prüfung gemäss vorliegendem Reglement nicht möglich macht, kann die Dan-Kommission eine den gegebenen Umständen angepasste Spezialprüfung organisieren. In diesem Fall muss der Kandidat ein Arztzeugnis einreichen, welches die Möglichkeiten und Einschränkungen für die Prüfung präzisiert.

5. Daten und Prüfungsorte

Die Prüfungsdaten und -orte werden von der Dan-Kommission festgelegt und auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

Die Prüfungen für den 4. und 5. Dan werden zentralisiert und in der Regel zweimal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen zum 6. Dan werden, den Bedürfnissen entsprechend, von der Dan-Kommission festgelegt.

Die Prüfungen werden grundsätzlich so angesetzt, dass sie frühestens um 09.00 Uhr beginnen und um 18.00 Uhr enden.

6. Prüfungsbekleidung

Bei den Prüfungen tragen die Dan-Experten die gleiche Bekleidung, entweder einen Anzug oder ein Judogi.

Die Kandidaten, Tori wie auch Uke, haben an der Prüfung einen weissen Judogi zu tragen.

7. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die einzeln bewertet und bestanden werden müssen:

- 1. Teil: Kata
- 2. Teil: Vorführung der Technik
- 3. Teil: Theorie (schriftlich)

Die Reihenfolge und der Ablauf der drei Teile können je nach Bedürfnisse der Organisatoren ändern.

Bis zum 3. Dan sind Grundkenntnisse die Basis der theoretischen Prüfung. Für den 4. und 5. Dan gelten vertiefte Kenntnisse als Basis.

Die Theoriefragen werden auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

Das Filmen einer Prüfung ist untersagt. Mit der Zustimmung der Kandidaten ist es erlaubt, ohne Blitzlicht zu fotografieren. Diese Fotos dienen nicht als Beweismittel.

8. Beurteilung der Prüfung

Die Prüfungsteile Kata und Technik werden von mindestens drei Experten beurteilt.

Der theoretische Teil wird bis zum 3. Dan von einem Experten und für den 4. und 5. Dan von zwei Experten korrigiert.

Die Prüfung wird als bestanden, teilweise bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungs-Jury mit Mehrheitsbeschluss. Sie wird dem Kandidaten durch den Jury-Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Prüfung mitgeteilt. Der Entscheid wird auf dem Anmeldeformular festgehalten und durch drei Dan-Experten unterzeichnet. Der Entscheid ist endgültig.

9. Wiederholung der Prüfung

Ein Kandidat, welcher einen oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten und spätestens nach fünfzehn Monaten beim Sekretariat des SJV zur erneuten Prüfung anmelden. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten. Es müssen nur die nicht bestandenen Teile der Prüfung wiederholt werden.

Es ist nicht nötig, nochmals einen Strafregisterauszug und die andern Beilagen der Originalanmeldung vorzuweisen.

Nach der 15monatigen Frist ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

10. Zulassungsbestimmungen der hoch Gradierten (ab 5. Dan)

Für die höheren Gradierungen sind die Leistungen in der aktiven Wettkampftätigkeit des Kandidaten (für das Judo), die Kontinuität und Leistungen in der Praxis, wie auch der Respekt der Ethik-Charta und des Moralkodex wesentliche Kriterien in der Beurteilung.

Im weiteren zählen auch Amtszeiten als Lehrer, Funktionär oder Mitarbeiter im SJV für die Beurteilung.

Die Einstufungs- und Zulassungsbedingungen sind in den entsprechenden Anhängen erklärt.

11. Einsprachen

Einsprachen können nur vorgebracht werden, wenn die Dan-Prüfung nicht gemäss dem bestehenden Dan-Reglement durchgeführt wurde (gegen den Entscheid der Prüfungs-Jury ist keine Einsprache möglich).

Sie sind innert 10 Tagen nach dem Entscheid (Datum des Poststempels ist massgebend) beim Präsidenten der verantwortlichen Dan-Kommission einzureichen.

Sofern die Einsprache begründet ist, kann der Kandidat zu einer neuen Prüfung aufgeboten werden, ohne dass er die Prüfungsgebühr neu entrichten muss.

VI. HOMOLOGIERUNG VON DAN-GRADEN

1. Grundsatz

Alle Mitglieder von SJV Clubs oder Schulen sind verpflichtet, nicht vom SJV verliehene Dan-Grade durch den SJV homologieren zu lassen.

Der Grad kann homologiert werden, sofern er durch einen von der EJU oder der IJF für das Judo oder von der JJIF für das Ju-Jitsu offiziell anerkannten Landesverband verliehen wurde und der Kandidat keine Gelegenheit hatte, die Prüfung in der Schweiz abzulegen (z.B. Ausländer oder Schweizer, die länger als sechs Monate im Ausland waren).

Dies ist auch möglich, wenn ein Dan-Grad bei einer intensiven und lang anhaltenden Beziehung mit einem ausländischen Verband verliehen wurde, aufgrund der internationalen Reglementsbestimmungen.

Ein Grad, der von einem Verband verliehen wurde, welcher nicht Mitglied der EJU, der IJF oder der JJIF ist, kann nur nach einer Beurteilung des technischen Niveaus des Kandidaten

homologiert werden. Die Voraussetzungen des Dan-Reglementes betreffend Alter, Vorbereitungszeit und zu besuchende Module müssen erfüllt sein.

Ein Grad, der von einem anderen schweizerischen Verband als dem SJV erteilt wurde, kann auch nur nach einer Bewertung des technischen Niveaus des Kandidaten homologiert werden. Die Voraussetzungen des Dan-Reglements betreffend Alter, Vorbereitungszeit und zu besuchende Module müssen erfüllt sein. Die Homologierung eines Grades ist nicht möglich, wenn dieser von einem anderen schweizerischen Verband einem Kandidaten erteilt wurde, der bereits einen vom SJV anerkannten Grad hatte.

Ein homologierter Grad entspricht einem vom SJV verliehenen Grad. Er wird vom Präsidenten der verantwortlichen Dan-Kommission im SJV-Ausweis eingetragen. Die Anerkennung eines Grades eines EJU, IJF oder JJIF anerkannten Verbandes erfolgen per Datum der Prüfung, bei anderen nicht von diesen anerkannten Verbänden, per Datum der Anerkennungsprüfung im SJV. Die Vorbereitungszeit für den nächsten Grad beginnt mit dem diesem Datum.

2. Zuständigkeiten

Die Dan-Kommission ist zuständig für die Homologierung von Dan-Graden. Sie ist berechtigt, die Homologierung von der Ablegung einer Prüfung oder eines Tests abhängig zu machen und/oder nur einen Grad tiefer als den, für welchen das Gesuch gestellt wurde, zu homologieren.

Vor der Homologierung des 6. Dan-Grades oder höher muss die Stellungnahme des Vorstandes des SJV eingeholt werden.

3. Anmeldung für die Homologierung

Die Bestimmungen von Ziffer V.4 sind bei der Anmeldung für die Homologierung analog anwendbar.

Es muss zudem eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, welcher den Grad verliehen hat, beigefügt werden.

Die zuständige Kommission behandelt das Gesuch, sofern die Homologierungsgebühren auf das Postcheck-Konto des SJV einbezahlt wurden.

VII. EHRENDANGRADE

Die Bestimmungen für Ehrendangrade werden im Anhang 3 geregelt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eintrag des Dan im SJV-Ausweis

Der erworbene Dan-Grad wird von drei Dan-Experten nach bestandener Prüfung im SJV-Ausweis eingetragen.

Homologierte oder ehrenhalber erteilte Dan-Grade werden vom Präsidenten der zuständigen Dan-Kommission eingetragen.

2. Diplom

Für jeden verliehenen oder ehrenhalber erteilten Dan-Grad wird ein Diplom des SJV ausgestellt. Dieses Diplom wird vom Präsidenten des SJV und vom Präsidenten der zuständigen Dan-Kommission unterzeichnet.

Homologierte Dan-Grade werden im SJV-Ausweis eingetragen, es werden jedoch keine Diplome dafür ausgestellt.

Ein Judo-Kandidat kann, nach bestandener Prüfung, beim Verantwortlichen in der Schweiz, über das SJV-Sekretariat, auch ein Diplom des Kodokan verlangen.

3. Archiv

Der SJV führt ein Archiv der Dan-Träger, darin sind alle Prüfungsentscheide, Homologierungen und Verleihungen der Ehrendan aufbewahrt.

4. Auslegung / Inkrafttreten

Für den Fall von Unklarheiten bei der Auslegung des Textes ist die französischsprachige Version dieses Reglements massgebend.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SJV am 1. Oktober 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Anhänge.

Die Übergangsperiode dauert bis 30. Juni 2011.

P. Ochsner, Präsident

Gerry Tschertter, Vize-Präsident

Anhang 1 a

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JUDO

I. Allgemeines

Jeder Kandidat muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen SJV-Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen, sein. Die Ausländer, welche Inhaber eines Ausweises des Verbandes ihres Landes sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club/die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung. Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

Nach dem 1. Dan sind die offiziellen Kata-, Technik- und Kuatsukurse zwischen jedem kommenden Grad zu besuchen und sie werden als solche angerechnet. Die Ausbildungsmodule können jederzeit besucht werden.

Bei der Anmeldung müssen alle Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Für den 5. Dan muss ein persönliches Programm der DKJ (Dan-Kommission Judo) zur Zustimmung schriftlich abgegeben werden.

Die untenstehende Tabelle fasst die Prüfungsbedingungen für den 1. bis 5. Dan zusammen.

Nur mit der Zustimmung der Dan-Kommission kann eine Abweichung der Prüfungsbedingungen erfolgen.

II. Katakurse

Es sind die Katakurse für die Kata, welche für die Dan-Prüfung verlangt wird, zu besuchen.

III. Technikkurse

Die Technikkurse sind diejenigen, welche vom SJV offiziell anerkannt werden.

Die J+S-Module zählen nicht als Technikkurse, mit Ausnahme folgender J+S-Module des SJV: "Aktuelles zu Themen aus dem Bereich Wettkampf" und "Technische Grundprinzipien vermitteln".

IV. Ersatz der Technik- oder der Katakurse

Für den 4. und 5. Dan ist es möglich, die offiziellen Technik- oder Katakurse durch Privatkurse, die von einem diplomierten Judolehrer, respektiv von einem diplomierten Katainstructor für die an der Prüfung verlangten Kata erteilt werden, zu ersetzen.

Eine schriftliche Bescheinigung des Judolehrers oder des Katainstructors muss in diesem Falle der Prüfungsanmeldung beigelegt werden.

V. Wettkampfpunkte

Die bei offiziellen Wettkämpfen im Ausland erhaltenen Wettkampfpunkte werden anerkannt.

Die Wettkampfpunkte müssen in einer vorgegebenen Periode erzielt worden sein. Diese Periode braucht nicht unmittelbar vor der Prüfung zu sein.

VI. Promotionsturniere

Vom 1. bis zum 3. Dan verlangt die Formel III von den Kandidaten das Bestreiten von 10 Kämpfen an Promotionsturnieren oder von 5 Kämpfen an offiziellen Turnieren. Die Kandidaten sollen damit die Aspekte des Wettkampfes erleben und verstehen.

Die Organisation und die Durchführung dieser Promotionsturniere kann an einen Club oder an einen kantonalen oder regionalen Verband delegiert werden. Die Bewilligung, die Koordination und die Leitung obliegen der DKJ. Es braucht die Beteiligung von mindestens 10 Judoka von 3 verschiedenen Clubs. Der von der DKJ beauftragte Turnierverantwortliche trägt die Anzahl Kämpfe und Siege (Beispiel: 4/2) in die Ausweise der Teilnehmer ein.

Ab 45 Jahren sind Bodenkämpfe möglich.

An diesen Promotionsturnieren sind nur Kandidaten gemäss Formel III zugelassen. Die Judoka, welche an offiziellen Wettkämpfen des SJV teilnehmen, haben keinen Zutritt.

VII. Kata

Die Kata-Prüfung muss klar die Prinzipien der Techniken aufzeigen. Die genaue Reihenfolge, die Wirksamkeit und die Vorführung (Rhythmus/Harmonie) sind sehr wichtig. Diese Anforderungen sind für den Kandidaten, wie auch für sein Uke gültig.

Kandidaten ab dem 40. Altersjahr sind berechtigt, die Nage-no-Kata nur als Tori zu zeigen. Sie müssen jedoch bei der Prüfungsanmeldung die Dan-Kommission informieren und in der Lage sein, die Angriffe, Bewegungen und Reaktionen von Uke zu erklären.

Bei der Vorführung vom Kokokan-Goshin-Jutsu sind nur Waffen aus Holz erlaubt. Für die Vorführung von Kime-no-Kata sind Holz Waffen empfohlen, jedoch sind Waffen aus Metall, die nicht geschärft sind, erlaubt.

VIII. Praktische Prüfung

Alle Techniken sind aus der Bewegung oder mit einer anderen logischen und wirksamen Vorbereitung zu zeigen.

IX. Theoretische Prüfung

Vom 1. bis zum 3. Dan beinhaltet die theoretische Prüfung Grundkenntnisse.

Sie besteht aus 20 Fragen mit mehrfacher Wahlmöglichkeit.

Die Prüfung wird mit 12 richtigen Antworten für den 1. Dan, mit 14 richtigen Antworten für den 2. Dan und mit 16 richtigen Antworten für den 3. Dan als bestanden betrachtet.

Die theoretische Prüfung für den 4. und 5. Dan umfasst vertiefte Kenntnisse.

Die Theoriefragen werden auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

X. Allgemeines

Die Kandidaten können die Prüfung mit einem Partner ihrer Wahl absolvieren. Sie haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern anlässlich der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grade toleriert werden. Falls notwendig, entscheiden die Experten über die Fortführung oder Beendigung der Prüfung.

JUDO

Zusammenfassung über die Zulassungsbedingungen und die Prüfungsinhalte für Dangrade

Kampfpunkte: Es zählen nur Siege über eine/n Gegner/in mit mindestens 1. Kyu.

Grad	Prüfungsformel	ANFORDERUNGEN							INHALT DER PRÜFUNG					Theorie	
		Resultate der Kämpfe			Vorbereitungszeit seit dem letzten Grad (Jahre)	Mindestalter	Trainerstufe J+S/SJV	1 Kurs = min. 4h				Die Techniken sind mit logischer Vorbereitung und in Bewegung zu präsentieren			
		Kampfpunkte	Ippon	In Jahren				Kampfrichter-kurse	Katakurse	Technische Judokurse	Kuatsukurse	Kodokan Kata	Nage-waza Go-kyo (zeigen der Grundformen links und rechts)		Katame-waza
1. Dan	I	300	15	3	1	15		2	Nage-no-Kata (Gruppen 1 – 3) T+U	1. Kyō	Osae-waza mit Varianten	5 Katame-waza + Tokui-waza (Spezialtechnik)	
	II	100	5	3	1	18	...	3	2	...	Nage-no-Kata T+U			5 Nage-waza + 5 Katame-waza Tokui-waza (Spezialtechnik)	
	III	5 offizielle Kämpfe oder 10 Kämpfe bei Promotionsturnieren				25	...	4	4	...					
2. Dan	I	300	15	3	1	17	...	2	2	...	Nage-no-Kata T+U	2. Kyō	Kansetsu-waza mit Varianten	10 Nage-waza 10 Katame-waza mit Varianten, Renraku- und Kaeshi-Waza	
	II	100	5	3	2	19	...	3	3	...	Katame-no-Kata T+U				
	III	5/10 Kämpfe (siehe 1. Dan)			3	25	...	5	5	...					
3. Dan	I	300	15	3	2	20	...	3	3	1	Katame-no-Kata T+U + Nage-no-Kata T	3. Kyō	Shime-waza mit Varianten	5 Renraku-waza aus Tachi-waza 5 Renraku-waza aus Ne-waza 5 Kaeshi waza 3 Übergänge Tachi/Ne-waza	
	II	100	5	3	3	22	...	4	4	1	Kime-no-Kata T+U + 1 Randori-no-Kata nach Wahl T				
	III	5/10 Kämpfe (siehe 1. Dan)			4	25	...	5	5	1					
4. Dan	I	300	15	3	3	24	...	3	3	...	Kime-no-Kata T+U + 1 Randori-no-Kata nach Wahl T	4. Kyō des Go-kyō 4 Nage-waza ausserhalb Go-kyō	5 Varianten Nage-waza 5 Varianten Ne-waza 5 Renraku-waza Tachi und Ne-waza 5 Eingangsmöglichkeiten in Ne-waza 5 Befreiungsmöglichkeiten aus Ne-waza Fragen über Katame-waza		
	II	100	5	4	4	25	LK T 1	4	4	...	Kodokan Goshin-Jutsu T+U + 1 Randori-no-Kata nach Wahl T				
	III	ohne Kampfpunkte			5	30	WB 1 T 2	5	5	...					
5. Dan	I	300	12	4	4	29	LK T 1	3	3	...	Kodokan Goshin-Jutsu T+U + 1 Kata nach Wahl	5. Kyō des Go-kyō 6 Nage-waza ausserhalb Go-kyō	Präsentation eines persönlichen Programms von 20 bis 30 Min. (ist bei der Prüfungsanmeldung schriftlich beizulegen) min. 10' Nage- und Katame-waza min. 5' Demonstration takt./techn. Konzept min. 5' Selbstverteidigung		
	II	100	5	4	5	30	WB 1 T 2	4	4	...	Ju-no-Kata T+U + 1 Kata nach Wahl				
	III	ohne Kampfpunkte			6	35	WB 2 T 3	5	5	...					

LK = Leiterkurs J+S, WB = Weiterbildung J+S, T = Trainer SJV

Anhang 1 b

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JU-JITSU

I. Allgemeines

Jeder Kandidat muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen SJV-Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen, sein. Die Ausländer, welche Inhaber eines Ausweises des Verbandes ihres Landes sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club/die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung. Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

Die untenstehende Tabelle fasst die Prüfungsbedingungen für den 1. bis 5. Dan zusammen.

Nach dem 1. Dan sind die offiziellen Kata-, Technik- und Kuatsukurse zwischen jedem kommenden Grad zu besuchen und sie werden als solche angerechnet. Die Ausbildungsmodule können jederzeit besucht werden.

Bei der Anmeldung müssen alle Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Für den 4. und 5. Dan muss ein persönliches Programm der DKJJ zur Zustimmung schriftlich abgegeben werden.

Nur mit der Zustimmung der Dan-Kommission kann eine Abweichung der Zulassungs- und Prüfungsbedingungen erfolgen.

II. Katakurse

Es sind die Katakurse für die Kata, welche für die Dan-Prüfung verlangt wird, zu besuchen.

III. Technikkurse

Die Technikkurse sind diejenigen, welche von dem SJV offiziell anerkannt werden.

Die J+S-Module zählen nicht als Technikkurse.

IV. Prüfungs-Formeln

Formel 1, Hauptakzent Ausbildung

- Die Kandidaten verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung entsprechend dem angestrebten Dan-Grad, z.B. Leiter J+S, Trainer SJV, usw.

Formel 2, Wettkampf, für:

- Die Mitglieder der Nationalmannschaft (Duo und Fighting). Die Coaches müssen bestätigen, dass die Kandidaten einem dieser genannten Teams angehören; dies seit mindestens einem Jahr und mit Erfolg.
- Die Schiedsrichter der EJJU und der JJIF.

Formel 3:

- Ohne besondere Bedingungen

V. **Kata**

Die Kata-Prüfung muss klar die Prinzipien der Techniken aufzeigen. Die richtige Reihenfolge, die Wirksamkeit und die Präsentation (Rhythmus/Harmonie) sind sehr wichtig. Diese Anforderungen gelten sowohl für den Kandidaten als auch für dessen Uke.

Kandidaten ab dem 40. Altersjahr sind berechtigt, die Nage-no-Kata nur als Tori zu zeigen. Sie müssen jedoch bei der Prüfungsanmeldung die Dan-Kommission informieren und in der Lage sein, die Angriffe, Bewegungen und Reaktionen von Uke zu erklären.

Bei der Vorführung vom Kokokan-Goshin-Jutsu sind nur Waffen aus Holz erlaubt. Für die Vorführung von Kime-no-Kata sind Holz Waffen empfohlen, jedoch sind Waffen aus Metall, die nicht geschärft sind, erlaubt.

VI. **Technische Prüfung**

1. **Freie Vorführung** (5 bis 7 Minuten) **und Atemi** (2 bis 3 Minuten).

Es gelten folgende Kriterien für die Bewertung der Freien Vorführung:

- Wirksamkeit
- Gleichgewicht, Geschmeidigkeit, Präzision, Rhythmus in der Ausführung der Techniken (Griffe, Atemi, Wurf- und Festhaltetechniken, usw.)
- Verhältnismässigkeit zwischen Angriff und Verteidigung (Grenzen der Notwehr)

Die Kandidaten führen ihre Demonstration jeweils nacheinander aus. Die Form des Duo-Systems wird nicht als freie Vorführung akzeptiert. Im übrigen sind die Kandidaten frei in der Gestaltung ihrer Vorführung.

Unmittelbar nach der freien Vorführung folgt das Atemi-Programm gemäss dem Dokument "Ate-waza für die Prüfung vom 1. bis zum 3. Dan" auf der Webseite des SJV. Die Bewertungskriterien sind die Vielfalt, das Gleichgewicht, die Distanz, die Präzision, die Dynamik der Bewegungen.

Die gleichen Bewertungskriterien werden bei der Beurteilung der technischen Vorführungen für den 4. und 5. Dan angewendet.

2. Technisches Programm

Die Kandidaten beherrschen die Gesamtheit der Materie bis zum angestrebten Grad entsprechend dem Dokument "Technische Varianten vom 1. zum 3. Dan" auf der Webseite des SJV.

Die Bewertungskriterien sind die gleichen wie für die freie Vorführung.

VII. Theoretische Prüfung

Vom 1. bis zum 3. Dan beinhaltet die theoretische Prüfung Grundkenntnisse.

Die theoretische Prüfung für den 4. und 5. Dan umfasst vertiefte Kenntnisse.

Die Theoriefragen werden auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

VIII. Allgemeines

Die Kandidaten können die Prüfung mit einem Partner ihrer Wahl absolvieren. Sie haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern anlässlich der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grade toleriert werden. Falls notwendig, entscheiden die Experten über die Fortführung oder Beendigung der Prüfung.

JU-JITSU Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen und Prüfungsinhalte 1. – 5. Dan

In Jahren		ANFORDERUNGEN														PRÜFUNG								
Grad	Prüfungsformel	Vorbereitungszeit	Mindestalter	Ju-Jitsu Kurse	Kata Kurse	Kyuats Kurs	Ausbildungsmodule											Trainerstufe J+S/SJV		Kodokan Kata	Freie Vorführung 5-7 Min.	Atemi-Präsentation 2-3 Min.	Technik	Theorie Hauptpunkte
							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	J+S	SJV					
1. Dan	I	1	18	5	3	1	X											LK	T1	Kime no Kata	Wirksame Ausführung der Techniken und Vielfältigkeit	Yaku-soku-geiko	Stichproben	Allgemeines
	II	1	18	5	3	1	X						S	S										
	III	2	18	6	3	1	X																	
2. Dan	I	1	19	5	3	1	X	X	X									WB1	T2	Kodokan Goshin-Jitsu	Wie für 1. Dan plus: Ständige Kontrolle des Uke. Gleichgewicht	Yaku-soku-geiko	Stichproben	Budo-Geschichte
	II	1	19	5	3	1	X	X	X			I	I	S	S									
	III	2	20	8	3	1	X	X	X															
3. Dan	I	2	21	5	3	1	X	X	X	X	X							WB2	T3	Nage no Kata oder Katame no Kata	Wie für 2. Dan plus: Kombinationen, Respektierung der Budo-Ethik	Randori	Stichproben	Organisationsstruktur
	II	2	21	5	3	1	X	X	X	X	X	I	I	X	X			LK	T1					
	III	4	24	8	3	1	X	X	X	X	X													
4. Dan	I	3	24	6	3	1	X	X	X	X	X					X		Exp	JJL	Kata nach Wahl, andere als beim 3. Dan aus Nage no Kata, Katame no Kata, Ju no Kata	Präsentation einer freien Vorführung (15 Minuten) zur Vielfalt des Ju-Jitsu. Das Programm ist mit der Anmeldung einzureichen.		Vertiefte Kenntnisse In allen Bereichen	
	II	3	24	6	3	1	X	X	X	X	X	X	X	X			WB1	T2						
	III	5	29	10	3	1	X	X	X	X	X					X								
5. Dan	I	4	28	6	3	1	X	X	X	X	X					X	X	Exp	JJL	Anerkannte Kata nach Wahl, andere als bereits bei früheren Prüfungen gezeigt	Präsentation eines eigenen Programms (ca. 15 Minuten: Vielfalt des Ju-Jitsu ca. 15 Minuten: Eigene Spezialitäten). Das Programm ist mit der Anmeldung einzureichen.		Vertiefte Kenntnisse In allen Bereichen	
	II	4	28	6	3	1	X	X	X	X	X	X	X	X			WB2	T3						
	III	6	35	10	3	1	X	X	X	X	X					X	X							

MODULE : 1: Dan-Vorbereitung 2: Hieb Waffen 3: Stich Waffen 4: Faustfeuer Waffen 5: Verteidigung in Unterzahl 6: Wettkampf-Formen Duo-System 7: Wettkampfformen Fighting-System 8: Kampfrichter Duo 9: Kampfrichter Fighting 10: Instruktor-Modul Kime no Kata 11: Instruktor-Modul Kodokan Goshin-Jitsu / JJL: dipl. Ju-Jitsu-Lehrer SJV J+S LK : Leiterkurs J+S WB1: J+S Weiterbildung1 WB2: J+S Weiterbildung 2 SJV T1, T2, T3 Trainer 1,2,3, SJV I: Modul 6 oder Modul 7 S: Modul 9 oder Modul 10 / Formel I: Hauptpunkt Ausbildung, Formel II: für Mitglieder der Nationalmannschaft und Kampfrichter JJEU und JJIF, Formel III: ohne besondere Bedingungen

Anhang 2 a

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JUDO

I. Allgemeines

Der 6. Dan kann erreicht werden, indem eine persönliche Vorführung gezeigt wird, welche die sehr vertieften technischen Kenntnisse des Kandidaten beweist.

Es besteht kein Anrecht auf einen 6. Dan, und die Dan-Kommission Judo kann eine Kandidatur ablehnen, ohne die Gründe zu erwähnen.

II. Anforderungen

Der Kandidat muss auf nationaler Ebene anerkannt sein, insbesondere durch das Erreichen von Resultaten im Wettkampf Judo auf nationaler Ebene.

Um sich als Kandidat für die Prüfung zum 6. Dan zu stellen, muss ein Judoka die gleichen Bedingungen erfüllen wie zur Erlangung des 6. Dan ehrenhalber (F1, F2 oder F3), gemäss Ziffer V und VI des Reglements für die Verleihung von Ehrenggraden (Anhang 3).

III. Inhalt der Vorführung

Die Vorführung hat eine Dauer von höchstens 40 Minuten.

Der Kandidat hat seine Kenntnisse über die verschiedenen Ausdrucksformen im Judo und im Ju-Jitsu (Selbstverteidigung) vorzuzeigen.

Der Kandidat muss mindestens 7 Minuten zu folgenden Punkten widmen:

1. Koshiki-no-kata;
2. Tachi-waza;
3. Ne-waza;
4. Selbstverteidigung.

Diese vier Prüfungsteile werden separat bewertet und alle müssen bestanden sein.

Dem Kandidaten wird empfohlen, bei allen Vorführungen mehr die Qualität seiner technischen Kenntnisse, die Wirksamkeit und den Nutzen des praktizierten Judo und der Selbstverteidigung - alle unerlässliche Parameter eines 6. Dan - hervorzuheben, statt zu viele verschiedene Techniken vorzuführen.

Es wird verlangt, dass die Prüfung in einem maximal 20-seitigen Bericht präsentiert wird; dieser Bericht ist bei der Anmeldung der Dan-Kommission Judo in vier Exemplaren zu unterbreiten. Die Dan-Kommission kann Änderungen verlangen.

IV. Ungenügende Leistungen :

Im Fall eines Misserfolgs kann sich der Kandidat nach seinem Belieben nochmals präsentieren, dies ohne Zeitgrenzen.

Anhang 2 b

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JU-JITSU

I. Allgemeines:

Der 6. Dan kann erreicht werden, indem eine persönliche Vorführung gezeigt wird, welche die sehr vertieften technischen Kenntnisse des Kandidaten beweist.

Es besteht kein Anrecht auf einen 6. Dan, und die Dan-Kommission Ju-Jitsu kann eine Kandidatur ablehnen, ohne die Gründe zu erwähnen.

II. Anforderungen:

Um sich als Kandidat für die Prüfung zum 6. Dan zu stellen, muss ein Ju-Jitsuka die gleichen Bedingungen erfüllen wie zur Erlangung des 6. Dan ehrenhalber (F1, F2 oder F3), gemäss Ziffer V und VI des Reglements für die Verleihung von Ehrengaden (Anhang 3).

III. Inhalt der Vorführung:

Die Vorführung hat eine Dauer von circa 40 Minuten.

Der Kandidat hat seine Kenntnisse über die verschiedenen Ausdrucksformen im Ju-Jitsu vorzuzeigen.

1. Koshiki-no-kata;
2. Spiel;
3. Sport;
4. Selbstverteidigung;
5. Kampfkunst.

Diese vier Prüfungsteile werden separat bewertet und alle müssen bestanden sein.

Dem Kandidaten wird empfohlen, bei allen Vorführungen mehr die Qualität seiner technischen Kenntnisse, den Nutzen und die Realität von Ju-Jitsu - alle unerlässliche Parameter eines 6. Dan - hervorzuheben, statt zu viele verschiedene Techniken vorzuführen.

Es wird verlangt, dass die Prüfung in einem maximal 20-seitigen Bericht präsentiert wird; dieser Bericht ist bei der Anmeldung der Dan-Kommission Ju-Jitsu in vier Exemplaren zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Dan-Kommission kann Änderungen verlangen.

IV. Ungenügende Leistungen :

Im Fall eines Misserfolgs kann sich der Kandidat nach seinem Belieben nochmals präsentieren, dies ohne Zeitgrenzen.